



Arbeitsgericht | Postfach 35 20 | 67623 Kaiserslautern

- per E-Mail -



Bahnhofstraße 24
67655 Kaiserslautern
Zentrale Kommunikation:
Telefon 0631 3721-0
Telefax 0631 3721-510
Poststelle.Kaiserslautern@
arbg.jm.rlp.de
www.ARBGKL.justiz.rlp.de

24.04.2023

Mein Aktenzeichen
1402 E - 2/23
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
17.04.2023

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Frank Strauch
Poststelle.Kaiserslautern@arbg.jm.rlp.de

Telefon / Fax
0631 3721-502
0631 3721-510

Ihr Antrag nach dem Landestransparenzgesetz

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Sehr geehrte 

ein Blick ins Gesetz beantwortet Ihre Anfrage.

Unter Bezugnahme auf Ihre E-Mail vom 17. April 2023 beantworte ich die von Ihnen aufgeworfenen Fragen wie folgt:

1. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit werden nach § 20 Abs. 1 Arbeitsgerichtsgesetz nicht gewählt, sondern von der zuständigen obersten Landesbehörde - in Rheinland-Pfalz durch das Ministerium der Justiz - berufen. Die Berufung erfolgt dabei nicht stichtagsbezogen, sondern bedarfsorientiert. Somit beginnt die fünfjährige Amtszeit einer jeden ehrenamtlichen Richterin bzw.

1/2

Sprechzeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Kaiserslautern-Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten
Am Hauptbahnhof
auch für behinderte Menschen



eines jeden ehrenamtlichen Richters individuell ab dem Tag der jeweiligen Berufung.

2. Es finden keine Wahlen statt - siehe Ziffer 1.
3. Es gibt keine einheitliche Amtsperiode - siehe Ziffer 1.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Stefan Luczak